

Amtliches Mitteilungsblatt



Interdisziplinäres Institut für Biophysik und Bioinformatik

Satzung

des Interdisziplinären Zentrums für Biophysik und Bioinformatik

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Nr. 8 / 2005

14. Jahrgang / 18. März 2005

Satzung

des Interdisziplinären Zentrums für Biophysik und Bioinformatik

Präambel

Aufgrund des § 25 Abs. 2 Satz 8 der Vorläufigen Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 08.03.2002 (Amtl. Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 08/2002) hat das Interdisziplinäre Zentrum für Biophysik und Bioinformatik am 26.05.2004 folgende Satzung beschlossen, der der Akademische Senat am 21.09.2004 zugestimmt hat.¹

§1 Rechtsstellung

Das Interdisziplinäre Zentrum für Biophysik und Bioinformatik (BPI) ist ein interdisziplinäres Zentrum gemäß § 25 der Vorläufigen Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin.

§2 Aufgaben

- (1) Das BPI fördert interdisziplinäre Projekte zur Lehre auf den Gebieten der Biophysik und Bioinformatik, insbesondere im Studiengang Diplom-Biophysik und in den naturwissenschaftlich-medizinischen Fächern.
- (2) Das BPI fördert interdisziplinäre Forschungsprojekte auf den Gebieten der Biophysik und Bioinformatik, die Einwerbung von Drittmitteln, die Etablierung von Nachwuchswissenschaftlergruppen sowie die Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten für Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler.
- (3) Das BPI macht seine Ergebnisse zugänglich durch universitäre Lehre, Tagungen, Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit.

§3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des BPI können
 - a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren) einschließlich der außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Privatdozentinnen und Privatdozenten,
 - b) akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - c) eingeschriebene Studentinnen bzw. eingeschriebene Studenten und
 - d) sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein.

(2) Kriterien für die Aufnahme sind die inhaltliche Mitwirkung an Projekten des BPI, bei Mitgliedern nach § 3 Abs. 1 Buchst. a) alternativ auch eine ausgewiesene Lehre im Studiengang Diplom-Biophysik der Humboldt-Universität zu Berlin und Forschung von hoher Qualität sowie eingeworbene Drittmittel.

(3) Neue Mitglieder werden auf 2/3-Mehrheitsbeschluss der Mitglieder des Zentrums in das Zentrum aufgenommen. Der Beschluss kann durch Umlaufverfahren getroffen werden.

(4) Die Mitgliedschaft und daran gebundene Rechte und Pflichten enden mit der Aufhebung des Zentrums, mit der Austrittserklärung des Mitgliedes, mit der Beendigung von Projekten bzw. der Mitwirkung des Mitgliedes an Projekten bzw. bei den Mitgliedern nach § 3 Abs. 1 Buchst. a) mit dem Entfallen der in § 3 Abs. 2 genannten alternativen Aufnahmekriterien. Die Beendigung der Mitgliedschaft wird durch Beschluss der verbleibenden Mitglieder festgestellt. Die Feststellung kann im Umlaufverfahren getroffen werden.

§4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Semester durch den Zentrumsrat einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors entgegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung schlägt die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats nach § 5 Abs. 5 vor.

§5 Zentrumsrat

(1) Der Zentrumsrat besteht aus vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie – wenn entsprechende Mitglieder vorhanden sind - einer akademischen Mitarbeiterin bzw. einem akademischen Mitarbeiter, einer eingeschriebenen Studentin bzw. einem eingeschriebenen Studenten und einer sonstigen Mitarbeiterin bzw. einem sonstigen Mitarbeiter. Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor und mindestens drei weitere Mitglieder des Zentrumsrates müssen Mitglieder der Humboldt-Universität sein .

(2) Die Mitglieder des Zentrumsrates werden von den wahlberechtigten Angehörigen des Zentrums innerhalb der beteiligten Mitgliedergruppen gewählt. Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Zentrumsrat entscheidet über die Durchführung von Zentrumsprojekten und die jeweiligen Mitwirkenden und bestellt die Projektleitung der Zentrumsprojekte.

¹ Diese Satzung wurde am 07.03.2005 durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

- (4) und die Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern.
- (5) Der Zentrumsrat bestellt auf Vorschlag der Mitglieder des Zentrums einen Wissenschaftlichen Beirat, der das Zentrum in seiner Profilbildung berät und unterstützt.
- (6) Der Zentrumsrat tagt mindestens einmal im Semester.

§6 Leitung

- (1) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor wird auf Vorschlag des Zentrumsrats aus dem Kreis der dem BPI angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer durch den Akademischen Senat bestellt.
- (2) Die Amtszeit der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte des BPI. In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann sie oder er vorläufige Entscheidungen treffen, die der Bestätigung durch den Zentrumsrat bedürfen.

§7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtl. Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.